

Veranstaltung des Kreiseltererbeirats Groß-Gerau zum Thema „Übergang in die weiterführende Schule“ am 29. November 2022 – Aus Zeitgründen nicht gestellte Fragen der Elternschaft

Die Beantwortung der folgenden Fragen erfolgte gemeinsam durch den Schulträger Kreis Groß-Gerau sowie das Staatliche Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis.

1. Wenn mein Kind in der Erstwahl eine Schule in einer anderen Region oder sogar einem anderen Kreis wählt und dort nicht genommen wird, hat es dann einen Nachteil bei der Zweitwahl?

Wenn der Erstwunsch für Ihr Kind keine Berücksichtigung erfährt, wird Ihr Kind an der Zweitwunschscheule nachrangig zu den dortigen Erstwunschkinder berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Erstwunsch an einer Schule innerhalb der eigenen Schulträgerregion oder beispielsweise eines privaten Trägers erfolgt ist.

2. In den Randbezirken des Kreises ist der Weg zu Schulen anderer Kreise manchmal kürzer. Muss mein Kind trotzdem im Kreis bleiben?

Leider ist es praktisch nicht immer möglich, einem jeden Kind den bestmöglichen Schulweg zu bieten. Es steht den Eltern frei, auch Schulen außerhalb des Kreises anzuwählen. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme besteht hingegen nicht. Die Schule entscheidet im Rahmen der freien Kapazitäten über die Aufnahme.

3. Muss man sich bei allen Schulformen an die Regionen halten, oder betrifft das nur die Gymnasien? Kann man von Nauheim nicht mehr nach Königstädten auf die Gerhart-Hauptmann-Schule gehen, selbst wenn es die einzige Schule ist, die zu Fuß erreicht werden kann? Warum wird nicht der Schulweg als Kriterium genommen, warum eine Einteilung in Zonen?

In Hessen besteht der Grundsatz der freien Schulwahl. Ein Anspruch auf den Besuch einer Schule mit dem gewünschten Bildungsgang besteht innerhalb der Grenzen des eigenen Schulträgerbezirkes. Da Nauheim im Bezirk des Schulträgers Groß-Gerau liegt und die Gerhart-Hauptmann-Schule zum Bezirk des Schulträgers Rüsselsheim zählt, haben Nauheimer Kinder keinen gesetzlichen Anspruch, an dieser Schule aufgenommen zu werden. Die beiden Schulträger sind sich der engen lokalen Verflechtungen zwischen Königstädten und Nauheim bewusst. Im Rahmen der Neuordnung des Überganges soll künftig auch diese besondere Situation mitberücksichtigt werden.

Der Anspruch auf die Wahl einer Schule in den Regionen Nord, Mittel und Süd des Landkreises Groß-Gerau findet im Aufnahmeverfahren im kommenden Jahr dann Berücksichtigung, wenn ein Wunschgymnasium über die dort verfügbaren Kapazitäten hinaus angewählt wird. Kinder aus dieser Region werden dann bevorzugt aufgenommen. Diese Regelung gilt im kommenden

Jahr zunächst ausschließlich für die Gymnasien.

4. Wie soll ich der Empfehlung der Grundschullehrer vertrauen, wenn inzwischen fast 30 Prozent nicht einmal mehr eine Grundschullehrerausbildung haben? Können die mein Kind einschätzen?

Die vorhandenen Grundschullehrkräfte werden aufgrund ihrer Kompetenzen und Qualifikationen in den Hessischen Grundschuldienst eingestellt. Sie dürfen darauf vertrauen, dass diese stets um das Wohl Ihres Kindes bemüht sind, Ihr Kind tagtäglich beobachten und dabei seine Leistungen, die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten, auch im Vergleich zu Mitschülerinnen und Mitschülern, fachgerecht bewerten können. Wichtig ist, dass nicht eine Lehrkraft alleine, sondern die Klassenkonferenz (d. h. alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte) nach einer gemeinsamen Beratung die Empfehlung ausspricht.

Ungeachtet dessen steht es Ihnen im Land Hessen frei, einen anderen als den von der Grundschule empfohlenen Bildungsgang für Ihr Kind zu wählen.

5. Welche Gremien haben diese Region-Einteilung vorgenommen? Auf welcher juristischen Basis können die Schulträger selbständig "Regionen" definieren, denen sie bestimmte Orte zuordnen?

Die Einteilung der Regionen wurde vom Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau beschlossen und basiert auf dem sachlichen Grund einer fairen Verteilung der gymnasialen Schulplätze anhand der vorhandenen Kapazitäten unter Berücksichtigung der Wohnortnähe. Vor Beschlussfassung durch den Kreisausschuss wurde die Einteilung des Kreises in die drei Regionen in der Schulkommission vorberaten. Die Regelungen zu Aufnahme und Lenkung bei einer überkapazitären Anwahl einer Schule finden sich in § 70 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG).

6. Wie viele Gymnasialplätze stehen in den verschiedenen Regionen zur Verfügung? Gab es einen Abgleich mit der Zahl der künftigen Fünftklässler?

Die Anzahl der Gymnasialplätze ist jedes Jahr unterschiedlich und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab (Anzahl Lehrkräfte, räumliche Voraussetzung, Intensivklassen, Zusammenlegung von höheren Klassen usw.). Die Schulträger haben gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt versucht, das Anwahlverhalten für das nächste Schuljahr zu prognostizieren. Basierend auf dieser wagen Prognose arbeiten aktuell alle Beteiligten an einer bestmöglichen Lösung.

7. Wird zugesichert, dass alle Kinder, die ein Gymnasium in ihrer Region besuchen möchten, auch einen Platz bekommen? Das beschäftigt insbesondere Eltern des Bezirks Mitte, wo es nur zwei Gymnasien in Groß-Gerau gibt. Kann es dort passieren, dass ein Kind mit Gymnasialwunsch eine Gesamtschule besuchen muss?

Der gymnasiale Bildungsgang kann in integrierten Gesamtschulen und Gymnasien erfüllt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Schulplatz an einem Gymnasium. Trotzdem verfolgt der Schulträger Kreis Groß-Gerau das Ziel, Schulplätze an Gymnasien vorzuhalten, um so möglichst viele Wünsche nach einem gymnasialen Bildungsgang an einem Gymnasium zu erfüllen.

8. Ans Schulamt: Die Infoabende an den Schulen und die Grundschulinformationsabende finden dieses Jahr teilweise zum gleichen Zeitpunkt statt, selbst in derselben

Walter-Flex-Str. 60/62
65428 Rüsselsheim
Telefon: 06142 5500-0
Telefax: 06142 5500-100

E-Mail: Poststelle.SSA.Ruesselsheim@kultus.hessen.de
Internet: www.schulamt-ruesselsheim.hessen.de

Besuche bitte nach Vereinbarung
Anrufe bitte Montag bis Donnerstag
8:30–12:00 Uhr und 13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr (gleitende Arbeitszeit)

Region! Der Grundschulinformationsabend der Schulen in Mörfelden-Walldorf war zeitgleich mit dem Infoabend der Luise-Büchner-Schule. Der Infoabend an der Bertha-von-Suttner Schule war zeitgleich mit der Prälat-Diehl-Schule. Wäre es möglich die Termine künftig besser abzustimmen?

Wir bedanken uns für diesen Hinweis und werden diesen im nächsten Jahr in den jeweiligen Abstimmungen mit den Schulen berücksichtigen.

- 9. Wann werden die Kapazitäten an den Schulen insgesamt erweitert? Es werden immer weiter Neubaugebiete ausgewiesen (Südzuckergebiet Groß-Gerau, Eselswiesen Bauschheim)? Die personelle und räumliche Ausstattung der Schulen bleibt weit dahinter zurück!**

Der Schulträger Groß-Gerau investiert seit vielen Jahren hohe Summen in den Schulbau und die Bauunterhaltung und hat dadurch eine gute ausgebaute Schullandschaft. In den nächsten zehn Jahren wird der Kreis fast 1 Mrd. € in den Schulbau investieren. Die Versorgung mit Lehrkräften liegt in Verantwortung des Landes. Im Rahmen der Schulentwicklung werden Neubaugebiete immer mitberücksichtigt. Für das Neubaugebiet Eselswiese ist der Schulträger Rüsselsheim zuständig. Aber auch hier besteht ein enger Austausch mit dem befreundeten Schulträger.

- 10. Wie wird damit umgegangen, wenn Kinder der Stadt Mörfelden-Walldorf gezielt auf ein Gymnasium in Rüsselsheim möchten und nicht nach Groß-Gerau oder Mörfelden-Walldorf?**

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, ein Gymnasium in Rüsselsheim anzuwählen. Wenn für das gewünschte Gymnasium mehr Wünsche nach einem Schulplatz vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, so werden zunächst die Kinder aus der Region Nord vorrangig aufgenommen. Für Schüler*innen aus Mörfelden-Walldorf sind vorrangig die Gymnasien in Groß-Gerau zuständig. Alle Gymnasien im Kreis leisten hervorragende Arbeit. Das vorrangige Kriterium der Wohnortnähe bleibt bestehen.

- 11. Wird es Härtefallprüfungen geben, wenn persönliche Gründe dargelegt werden können, warum ein Kind in einer anderen als der eigenen Region zur Schule gehen sollte?**

Soziale Härtefälle sind immer Einzelfallentscheidungen und bedürfen einer besonderen Begründung sowie Prüfung durch das Staatliche Schulamt. Ob ein sozialer Härtefall vorliegt, wird einzelfallbezogen geprüft. Bei diesen Entscheidungen handelt es sich nach dem Hessischen Schulgesetz um absolute Ausnahmefälle.

- 12. War nicht letztes Jahr bei der Lenkung das Hauptproblem, dass die Schulen beliebig viele bzw. wenig Klassen "aufmachen" durften und dem Schulamt nicht aufgefallen ist, dass es in Summe vier Gymnasialklassen weniger gab als im Vorjahr? Warum dann die Einteilung dieses Jahr in Regionen, statt einfach mal zu zählen, wie viele Schüler es gibt und wie viele Klassen benötigt werden?**

Wie viele Eingangsklassen eine Schule öffnen kann, liegt in der Verantwortung des zuständigen Schulträgers. Durch die Einteilung des Kreises in Regionen wird eine bessere Planung der gymnasialen Eingangsklassen möglich. Ohne diese Einteilung ist eine Prognose nicht möglich und das Verfahren kann nicht gesteuert werden.

13. Stimmt es, dass im neuen Schuljahr das Max-Planck-Gymnasium fünf Klassenräume aufgrund von Brandschutzvorgaben schließen muss? Dies würde ja dann die Aufnahmekapazität dieser Schule auch unmittelbar beeinflussen (leider).

Laut Aussage des Schulträgers Rüsselsheim wurde auf Grund einer umfassenden Untersuchung der Max-Planck-Schule festgestellt, dass der Brandschutz in den Kellerräumen nicht ausreichend ist. Daraufhin wurden diese Räume gesperrt. Die nötigen Ausweichkapazitäten wurden kurzfristig geschaffen. Für das kommende Schuljahr seien hinreichende Interimsmaßnahmen geplant, die die Schule in die Lage versetzen, den Verlust der Kellerräume auszugleichen. Insofern sei im kommenden Schuljahr nicht mit einer eingeschränkten Kapazitäten zu rechnen und eine sechszügige Aufnahme möglich.

14. Was, wenn ich für meinen Kind einen Schwerpunkt möchte, der nur an einer Schule einer anderen Region angeboten wird? Im konkreten Fall möchte jemand aus der Region Mitte in die Sportklasse der Immanuel-Kant-Schule nach Rüsselsheim.

Die Sportklasse der Immanuel-Kant-Schule ist Teil des vom hessischen Kultusministeriums gegründeten Talentzentrums und somit überregional für die Förderung von besonders talentierten Kindern zuständig. Für die mögliche Aufnahme in die Sportklasse der Immanuel-Kant-Schule müssen unabhängig von der Region bereits im Vorfeld des Übergangsverfahrens zwingende Kriterien erfüllt sein, sodass es in den vergangenen Jahren zu keinen Engpässen bei der Aufnahme gekommen ist. Üblicherweise handelt es sich hierbei um Kinder, die bereits in entsprechenden Partnerschulen gesichtet wurden und die Talentfördergruppe besucht haben. Die Kinder werden bereits im Vorfeld angesprochen und stehen in Kommunikation mit dem Lehrertrainer sowie dem Koordinator des Regionalen Talentzentrums, welche über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufnahme in die Sportklasse entscheiden.

15. Was ist, wenn das Kind gerne ein G8-Gymnasium besuchen möchte, dieses aber nicht im richtigen Bezirk liegt?

Grundsätzlich steht Ihnen offen, eine Schule zu wählen, die ein G8-Angebot vorhält. Jedoch sind die G8-Kapazitäten begrenzt. Aus diesem Grund sollte Ihre Entscheidung ganz besonders davon abhängig gemacht werden, ob Ihr Kind die notwendigen Voraussetzungen mitbringt, in dem von Ihnen gewählten Bildungsgang erfolgreich mitzuarbeiten. Aspekte wie die Lern- und Leistungsbereitschaft, die Arbeitshaltung, die klare Empfehlung für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges durch die Grundschule sowie der frühe Beginn der zweiten Fremdsprache sollen hierbei berücksichtigt werden.

16. Dürfen "außerregionale" Schulen auf dem Wahlzettel angegeben werden? Werden diese Wünsche berücksichtigt, wenn nach der Lenkung an den anderen Schulen noch Plätze "frei" sind?

Für andere Schulformen als die Gymnasien gilt weiter das originäre Schulträgerprinzip. Sind an diesen Schulen freie Kapazitäten, können die Schulen Schüler*innen von anderen Schulträgern aufnehmen. Für den Wunsch des Besuchs eines Gymnasiums außerhalb der eigenen Region gilt, dass dieses auf dem Wahlzettel angegeben werden kann, jedoch bei einer Anwahl der Wunschschule, die über deren Kapazitäten liegt, und einem ggf. stattfindenden Losverfahren ein nachrangiger Anspruch auf Berücksichtigung besteht. Nachträglich freier-

dende Plätze werden anhand einer Nachrückerliste vergeben, welche zeitgleich im Losverfahren erstellt wird.

17. Wie verhält es sich mit Schulwechseln nach Beginn der 5. Klasse: Gilt dann nach wie vor die Regionenregelung? Wenn man zum Beispiel feststellt, dass das Kind in der zugewiesenen Schule nicht gut zurechtkommt.

Die neuen Regelungen gelten nur für das Übergangsverfahren von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe. Ein späterer Schulwechsel erfolgt auf Wirken und in Verantwortung der Eltern. Bitte berücksichtigen Sie, dass auch bei einem späteren Wechsel der Schule Grundvoraussetzung ist, dass überhaupt Kapazitäten an der aufnehmenden Wunschschele vorhanden sind. Darüber hinaus entscheidet die dann gewünschte Schule in pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme.

18. Wie funktioniert das Verfahren bei Privatschulen?

Eine Bewerbung an einer Privatschule erfolgt eigeninitiativ. Die öffentlichen Grundsätze der Unterteilung in Regionen oder Schulträger gelten hier nicht. Privatschulen entscheiden auf privatrechtlicher Grundlage eigenständig, welche Kinder sie aufnehmen. Ein Anspruch auf Aufnahme an einer Privatschule besteht nicht. Der entsprechende Wunsch ist aber unbedingt auf den Anmeldeformularen anzugeben. Wenn Ihr Kind an der gewünschten Erstwunschprivatschule nicht aufgenommen werden kann, so finden die übrigen Wünsche Berücksichtigung. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihr Kind erfolgreich an einer Privatschule aufgenommen wurde.

19. Unsere Zwillinge sollen bitte in dieselbe Klasse. Wie erkennen Sie auf den Formularen, dass es Geschwister sind? Kann ich das kennzeichnen?

Hierfür findet sich auf der Rückseite des Anmeldeformulars die Spalte „Anmerkungen“. Bitte notieren Sie hier alle relevanten Informationen.

20. Wenn ein Kind aus dem Südkreis als Erst- und Zweitwunsch ein Gymnasium in GG wünscht und als Drittwunsch Gernsheim, kann es denn trotzdem zu nachteiliger Aufnahme des Drittwunschs führen und das Kind evtl. am Ende an die Gesamtschule kommen?

Ja, zunächst sind in diesem Fall die vorhandenen Erst- und Zweitwünsche am Gymnasium Gernsheim zu berücksichtigen. Falls die vorhandenen Schulplätze am Gymnasium Gernsheim durch diese Erst- und Zweitwünsche bereits ausgeschöpft sein sollten, so kann es in diesem Fall dazu kommen, dass eine Aufnahme eines Kindes mit Drittwunsch Gymnasium Gernsheim nicht mehr erfolgen kann. Auch die Integrierten Gesamtschulen bieten den gymnasialen Bildungsgang an, sodass die Möglichkeit besteht, an eine solche zugewiesen zu werden.

21. In den Vorträgen wurde betont, wie wichtig die Lernfreude ist. Ein Zuschauer schreibt: Viele Grundschulkinder wissen sehr wohl, auf welche weiterführende Schule sie mit welchen Freunden möchten. Durch die Aufteilung des Kreises in drei Bezirke Nord, Mitte und Süd werden Freundschaften und der freie Schulwunsch unterbunden. Das schadet der Lernfreude der Kinder!

Durch die stärkere Bindung einzelner Gymnasien an bestimmte Regionen ist die Chance, dass die Schüler*innen mit ihren Freund*innen gemeinsam an ein Gymnasium kommen viel höher. Wir erhoffen uns dadurch ein gutes Netzwerk von denen die Kinder, Eltern und die Schule profitieren wird. Erfahrungsgemäß gewöhnen sich Kinder in diesem Alter schnell an neue Umgebungen, knüpfen Freundschaften und es bilden sich neue Klassengemeinschaften.